



Finanzplatz

Ungarn

Länderprofil Ungarn

Stand: April 2009, Raiffeisen Research

Währung: Forint

Bruttoinlandsprodukt und Budget	2007	2008	2009e
Reales BIP, in % p.a.	1,1	0,6	-6,0
Nominales BIP, in Mrd. EUR	101,1	108,4	90,2
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	15.751	16.145	15.015
Industrieproduktion, in % p.a.	8,1	-0,8	-16,3
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-5,0	-3,4	-4,0
Inflation und Beschäftigung			
Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	7,5	7,9	10,5
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	736	790	712
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	8,0	6,1	4,7
Handels und Leistungsbilanz			
Güterexporte, in Mrd. EUR	69,0	72,8	60,2
Güterimporte, in Mrd. EUR	69,1	73,0	57,5
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-6,6	-8,9	-4,1
Leistungsbilanz, in % des BIP	-6,5	-8,2	-4,6
Auslandsverschuldung, in % des BIP	97,2	106,5	135,3
Wechselkurs und Zinsen			
Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	183,6	172,4	197,9
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	251,3	251,7	281,0
3m Geldmarktsatz ZIBOR (Durchschnitt)	7,8	8,9	8,9
Länderrating			
S&P	BBB-		
Moody's	Baa1		

Finanzplatz Ungarn

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Bilanzierung	16
4. Steuern, Abgaben und Recht	18
5. Privatisierung	23
6. Schiedsgericht für Streitfälle	27
7. Förderungen	28
8. Risikoabsicherung und Finanzierungen	31
9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank Zrt.	36
10. Raiffeisen Bank Zrt. in Ungarn	40
11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank Zrt. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	41

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Ungarn zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot oder Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

WKO: AWO-Länderreport Ungarn; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in Ungarn; AWO-Fachreport: Eigentum und Forderungen in Ungarn.

Redaktionsschluss: April 2009

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Ein steiniger Weg aus der Krise

Als Folge der globalen Finanzkrise kam es auch in Ungarn zu tiefgreifenden Einschnitten, sowohl auf wirtschaftlicher Seite wie auch auf politischer. In der Wirtschaft führte die fallende Nachfrage in der Eurozone zu einem Einbrechen der ungarischen Exporte. Gleichzeitig sorgte die Finanzkrise für schwierige Refinanzierungsmöglichkeiten. Eine sehr schwache Inlandsnachfrage bietet derzeit keine Unterstützung und auch von Staatsseite sind größere Wirtschaftsstimuli aufgrund der angespannten Finanzlage nicht möglich.

Gleichzeitig mit der Wirtschaftskrise scherte der Koalitionspartner aus der Regierungskoalition aus und die Sozialisten unter Premier Gyurcsany waren zur Führung einer Minderheitsregierung gezwungen. Erst mit der Ankündigung von Gyurcsany, dass er seinen Posten als Premier abgeben würde, sollte ein Nachfolger innerhalb von zwei Wochen gefunden werden, kam es zur erneuten Zusammenarbeit zwischen den ehemaligen Regierungsparteien. Sie konnten sich auf den parteilosen Gordon Bajnai als Nachfolger einigen, der bereits unter Gyurcsany parteiloser Wirtschaftsminister war. Auch wenn sowohl die regierenden Sozialisten wie auch die kleinen Parteien aufgrund des derzeitigen Umfragetiefs keine Neuwahlen wollen, dürfte die Handlungsfähigkeit der Regierung bis zu den Wahlen im April 2010 beschränkt bleiben.

Mit der schwierigen Situation an den Finanzmärkten musste Ungarn den Internationaler Währungsfonds (IWF) um Finanzmittel bitten, um die Refinanzierung für 2009 zu sichern. Insgesamt kam es zu einem EUR 20 Mrd. Finanzpaket durch Internationalen Währungsfonds, EU und Weltbank, das am Markt sehr positiv aufgenommen wurde. Es signalisierte den Investoren die Bereitschaft, unterstützend einzugreifen und zeigte, dass die nötigen finanziellen Mittel für Zentral- und Osteuropa und damit auch Ungarn bereitgestellt werden, sollte Bedarf bestehen. Die Gelder sind allerdings an Vorgaben durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) geknüpft, nach denen Ungarn nicht von seinem Sparkurs abweichen darf und notwendige Reformschritte durchsetzen muss.

Wir rechnen für 2009 mit einem deutlichen Abschlag beim Wirtschaftswachstum und erwarten eine Schrumpfung der Wirtschaft um 5 %. Auch für 2010 sind wir, aufgrund der schwachen Fundamentaldaten für Ungarn, wenig optimistisch und rechnen nur mit einer geringen Erholung. Es werden weitere schmerzhaftes Einschnitte und Reformen notwendig sein, um Ungarn wieder auf ein solideres Fundament zu stellen, diese Reformen sind aber unumgänglich.

2. Gesellschaftsrecht

2.1. Die Offene Gesellschaft

Ungarisch: „Közkereseti Társaság (Kkt.)“

Diese Gesellschaftsform entspricht grundsätzlich der österreichischen “Offenen Gesellschaft”. Es handelt sich um eine Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die unter ihrer Firma Rechte erwerben und Pflichten übernehmen (z. B. Verträge schließen, grundbücherliches Eigentum erwerben), Prozesse anstrengen und geklagt werden kann. Die Gesellschafter haften unmittelbar, unbeschränkt und solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Offenen Gesellschaft. Dies bedeutet, dass ein Gläubiger der “Kkt.” die Zahlung seiner überfälligen Forderung gegen die Gesellschaft sowohl von der Gesellschaft als auch von allen Gesellschaftern mittels gerichtlicher Hilfe geltend machen kann und in weiterer Folge sowohl auf das Gesellschaftsvermögen als auch auf das (in der EU befindliche) Privatvermögen der Gesellschafter Exekution führen kann.

Gesellschaftsgründung

Zur Gründung ist die Errichtung eines Gesellschaftsvertrages erforderlich. Der Vertrag muss von einem Notar oder von einem Rechtsanwalt verfasst, von allen Gesellschaftern unterzeichnet und von dem vertragsverfassenden Notar bzw. Rechtsanwalt zum Zeichen der Übernahme der Haftung für die Rechtmäßigkeit des Inhalts gegengezeichnet werden.

Im Gesellschaftsvertrag muss insbesondere geregelt werden:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Daten der Gesellschafter
- Unternehmensgegenstand der Gesellschaft
- Höhe des Gesellschaftsvermögens sowie Art und Weise und Zeitpunkt der Einbringung
- Art und Weise der Firmenzeichnung
- Daten der Vertretungsberechtigten
- Regelungen über die Willensbildung in der Gesellschafterversammlung

Kapital und Vermögen

Aufgrund der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter gibt es keine gesetzlichen Mindestkapitalvorschriften, die dem Schutz der Gläubiger dienen. Sofern es im Gesellschaftsvertrag nicht anders vorgeschrieben ist, sind die Vermögenseinlagen zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft zu leisten.

Registrierung

Die Gründung der Gesellschaft ist innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages beim Firmengericht durch einen ungarischen Rechtsanwalt zur Registrierung anzumelden. Das Firmengericht ist verpflichtet, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden und die Gesellschaft innerhalb von 20 Arbeitstagen darüber zu informieren. Reicht der Antragsteller die Firmenregistereingabe unter Verwendung von gesetzlich vordefinierten Mustern ein, wird dem Gericht die Bearbeitung erleichtert, weshalb in diesen Fällen eine verkürzte Erledigungsfrist von zwei Tagen vorgesehen ist. Die Gesellschaft kommt mit dem Zeitpunkt der Eintragung rechtswirksam zustande.

Das Firmenregistergericht vergibt unmittelbar bei Überreichung der Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister die Firmenregisternummer, holt im elektronischen Wege die Steuernummer und die statistische Nummer der neuen Gesellschaft ein und hält diese im Firmenregister fest. Über diese Daten wird dem Anmelder eine amtliche Bescheinigung ausgestellt. Mit der Anmeldung zur Registrierung kann die Gesellschaft als „Vorgesellschaft“ ihre operative Tätigkeit aufnehmen. In der Vorgesellschaftsphase dürfen jedoch genehmigungspflichtige Tätigkeiten nicht ausgeübt werden, ferner ist ein Wechsel der Gesellschafter, die Umgründung des Unternehmens, eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder eine Klage zum Ausschluss eines Gesellschafters nicht möglich.

Gebühren

Die Gerichtsgebühr beträgt HUF 50.000 (rund EUR 200). Hinzu kommen noch die Gebühren für die Veröffentlichung in Höhe von HUF 14.000 (rund EUR 56) und die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschriftenproben auf je ca. HUF 2.500 (rund EUR 10). Reicht der Antragsteller die Firmenregistereingabe im elektronischen Weg und/oder unter Verwendung von gesetzlich vordefinierten Mustern ein, wird dem Gericht die Bearbeitung erleichtert, weshalb in diesen Fällen ermäßigte Gebühren vorgesehen sind. Weiters fallen Kosten für die beglaubigte Übersetzung allfälliger ausländischer Dokumente an. Die Anwaltskosten unterliegen der freien Vereinbarung (es gibt keinen offiziellen Rechts-anwaltstarif in Ungarn) und können mit (grob) EUR 1.500 angesetzt werden.

2.2. Kommanditgesellschaft

Ungarisch: „Betéti Társaság (Bt.)“

Diese Gesellschaftsform entspricht im Wesentlichen der österreichischen Kommanditgesellschaft. Die KG ist eine Sonderform der Offenen Gesellschaft (siehe oben), bei der zumindest ein Gesellschafter nicht persönlich, sondern nur bis zu der Höhe seiner vertraglichen Einlage haftet (Kommanditist). Die Bt. besitzt keine Rechtspersönlichkeit, kann jedoch unter ihrer Firma Rechte erwerben und ist prozessfähig. Ein Gläubiger der „Bt.“ kann die Zahlung seiner überfälligen Forderung sowohl von der Gesellschaft als auch von den persönlich haftenden Gesellschaftern mittels gerichtlicher Hilfe geltend machen und in weiterer Folge sowohl auf das Gesellschaftsvermögen als auch auf das (in der EU befindliche) Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter Exekution führen. Die Kommanditisten haften hingegen nur bis zur Höhe ihrer Einlage.

Gesellschaftsgründung

Die Gesellschaftsgründung und die Mindestbestandteile des Gesellschaftsvertrages decken sich mit der offenen Gesellschaft (siehe oben).

Mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) muss unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen und solidarisch (mit ev. anderen Komplementären) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, während die Haftung mindestens eines anderen Gesellschafters (Kommanditist) mit der Höhe seiner Vermögenseinlage beschränkt ist. Bei einer KG kann sowohl der Komplementär als auch der Kommanditist eine inländische oder ausländische, natürliche oder juristische Person sein.

Kapital und Vermögen

Aufgrund der unbeschränkten Haftung der Komplementäre gibt es keine gesetzlichen Mindestkapitalvorschriften, die dem Schutz der Gläubiger dienen. Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anders vorge-schrieben ist, sind die Vermögenseinlagen zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Registrierung

Die Registrierung folgt dem gleichen Prozess wie bei der Offenen Gesellschaft (siehe oben).

2.3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ungarisch „Korlátolt Felelősségű Társaság (Kft.)“

Gesellschaftsgründung

Zur Gründung ist die Errichtung eines Gesellschaftsvertrages erforderlich. Der Vertrag muss von einem Notar oder von einem Rechtsanwalt verfasst, von allen Gesellschaftern unterzeichnet und von dem ver-tragsverfassenden Notar bzw. Rechtsanwalt zum Zeichen der Übernahme der Haftung für die Rechtmäßigkeit des Inhalts gegengezeichnet werden. Im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) muss geregelt werden (Mindestinhalt):

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Daten der Gesellschafter
- Unternehmensgegenstand der Gesellschaft
- Höhe des Gesellschaftsvermögens (bestehend aus den Stammeinlagen der Gesellschafter), der einzel-nen Stammeinlagen sowie Art und Weise und Zeitpunkt der Einbringung

- Art und Weise der Firmenzeichnung (Prokura)
- Name und Wohnort der Vertretungsberechtigten
- gegebenenfalls die Art ihres persönlichen Mitwirkens
- die Regelungen über die Willensbildung für den Ablauf in der Gesellschafterversammlung

Mindestkapitalausstattung

Das Vermögen der Gesellschaft besteht bei der Gründung aus den Vermögenseinlagen der Gesellschafter, welche auch als Sacheinlage (Apport) zur Verfügung gestellt werden können. Das Stammkapital der Gesellschaft setzt sich aus der Summe der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter zusammen und muss mindestens HUF 500.000 (rund EUR 2.000) betragen. Das Stammkapital kann auch in fremder Währung (z. B. in Euro) festgelegt und aufgebracht werden. Die Höhe der einzelnen Stammeinlagen darf sich nicht auf weniger als HUF 100.000 (rund EUR 400) belaufen, ein Geschäftsanteil kann allerdings von mehreren Eigentümern gehalten werden. Die Bareinlagen müssen zumindest zur Hälfte bei Gründung (vor der Anmeldung beim Firmengericht) geleistet werden. Der Restbetrag ist innerhalb eines Jahres nach Registrierung einzubringen. Bei Einpersonengesellschaften ist sofort bei der Gründung die Leistung des gesamten Stammkapitals vorgeschrieben.

Sacheinlagen müssen sogleich bei Gründung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, wenn sie mehr als die Hälfte des Stammkapitals bilden. In anderen Fällen müssen sie in der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Art und zu dem Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft, eingebracht werden.

Registrierung

Die Registrierung folgt dem gleichen Prozess wie bei der Offenen Gesellschaft (siehe oben).

Gebühren

Die Firmengerichtsgebühr beträgt HUF 100.000 (rund EUR 400). Hinzu kommen noch die Gebühren für die Veröffentlichung in Höhe von HUF 25.000 (rund EUR 100) und die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschriftenproben auf je ca. HUF 2.500,- (rund EUR 10). Reicht der Antragsteller die Firmenregistereingabe im elektronischen Weg und/oder unter Verwendung von gesetzlich vordefinierten Mustern ein, wird dem Gericht die Bearbeitung erleichtert, weshalb in diesen Fällen ermäßigte Gebühren vorgesehen sind. Weiters fallen die Kosten für die beglaubigte Übersetzung allfälliger ausländischer Dokumente an. Die Anwaltskosten unterliegen der freien Vereinbarung (es gibt keinen offiziellen Rechtsanwaltsstarif in Ungarn) und können mit (grob) EUR 2.500 bis 3.000 angesetzt werden.

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung

Es handelt sich hierbei um das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal pro Jahr einzu-berufen. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter. Für bedeutende Entscheidungen ist im Gesetz eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der Stimmen vorgesehen. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ent-spricht das Stimmgewicht dem Geschäftsanteil des Gesellschafters.

Die Gesellschafterversammlung wird – falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht – von den Geschäftsführern am Sitz der Gesellschaft einberufen. Die Einmangengesellschaft hat keine Gesellschafter-versammlung, hier entscheidet der Alleingesellschafter schriftlich.

Die Geschäftsführer

Die Erledigung der Angelegenheiten der Gesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft versehen ein oder mehrere Geschäftsführer, die aus den Reihen der Gesellschafter („Geschäftsführer-Gesellschafter“) oder von außenstehenden Personen („Fremdgeschäftsführer“) auf bestimmte Zeit (max. fünf Jahre) oder auf unbestimmte Zeit (wenn es der Gesellschaftsvertrag vorsieht) bestellt werden. Die Tätigkeit des Geschäftsführers darf nur persönlich versehen werden, eine Vertretung ist nicht zulässig. In Ermangelung einer abweichenden Regelung des Gesellschaftsvertrages sind grundsätzlich alle Geschäftsführer bzw. Prokuristen einzelzeichnungsberechtigt.

Die Gesellschaft kann sich prinzipiell auf ausländische Geschäftsführer beschränken, bisweilen ist es jedoch ratsam, auch ungarische Geschäftsführer zu bestellen (z. B.: Personalbereich; Behördenkontakte u. ä.). Der Geschäftsführer kann seine Geschäftsführungstätigkeit entweder im Rahmen eines Arbeits- oder eines Auftragsvertrages (freies Dienstverhältnis) ausüben. Dies ist bereits bei Errichtung des Gesellschafter-vertrages zu berücksichtigen. Sofern der Geschäftsführer über keine ungarische Zustelladresse verfügt, hat er einen ungarischen Zustellungsbevollmächtigten gegenüber dem Firmengericht namhaft zu machen.

Der Aufsichtsrat (AR)

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist zwingend, wenn die Anzahl der vollbeschäftigten Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zweihundert Personen übersteigt (in diesem Fall ist ein Drittel der Aufsichtsrats-mitglieder von Belegschaftsvertretern zu nominieren; die ermittelte Zahl wird zugunsten der Arbeitnehmer aufgerundet).

Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat, bestehend aus mindestens drei und maximal 15 Mitgliedern, errichten. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Der AR hat die Geschäftsführung zu kontrollieren und den Jahresabschluss sowie geschäftspolitische Anträge vor dem Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu prüfen. Ohne den schriftlichen Bericht des AR darf die Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss nicht entscheiden. Dem AR kann im Gesellschaftsvertrag die Bestellung, Abbestellung und Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer sowie die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte übertragen werden.

2.4. Die Aktiengesellschaft

Ungarisch: „zártkörűen működő részvénytársaság“ („Zrt.“, geschlossen wirkende AG), nyilvánosan működő részvénytársaság („Nyrt.“, öffentlich wirkende AG).

Die Aktionäre sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Der Vorstand wird (sofern die Satzung nichts anders bestimmt) nicht vom Aufsichtsrat, sondern von der Hauptversammlung gewählt.

Gründung

Zur Gründung ist eine Satzung erforderlich. Diese kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei gestaltet werden. Die Satzung einer geschlossen wirkenden AG muss von den Aktionären unterzeichnet und von einem Notar abgefasst oder von einem Rechtsanwalt gegengezeichnet werden.

Die Satzung einer öffentlich wirkenden AG muss auch von einem Notar abgefasst oder von einem Rechtsanwalt gegengezeichnet werden, sie wird jedoch nicht von den Aktionären unterzeichnet, sondern durch die Hauptversammlung genehmigt.

Kapital und Vermögen

Das Grundkapital der geschlossen wirkenden AG muss mindestens HUF 5 Mio. (rund EUR 20.000) betragen. Bei einer Bargründung müssen mindestens 25 % der Bareinlagen bei der Gründung einbezahlt werden, der Restbetrag innerhalb eines Jahres nach der Gründung. Das Grundkapital der öffentlich wirkenden AG muss mindestens HUF 20 Mio. (rund EUR 80.000) betragen. Das Gründungsvermögen der AG besteht aus den Bareinlagen der Aktionäre und allfällig zur Verfügung gestellten Sacheinlagen (Apport). Die geschlossen wirkende Aktiengesellschaft kann auch zur Gänze mittels Sacheinlagen errichtet werden.

Sacheinlagen sind der AG bei der Gründung zur Gänze zur Verfügung zu stellen, es sei denn, sie erreichen 25 % des Stammkapitals nicht. In diesem Fall sollten sie binnen der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, aber jedenfalls innerhalb von fünf Jahren nach der Gründung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für die öffentlich wirkende AG, bei der die Sacheinlagen bei Gründung zur Gänze zur Verfügung zu stellen sind.

Satzung

In der Satzung sind insbesondere zu bestimmen:

- a) Firma und Sitz der AG
- b) Haupttätigkeit der AG
- c) Höhe des Grundkapitals und die Bedingungen der Einzahlung der Aktien
- d) Art und Weise der Firmenzeichnung
- e) Höhe des Grundkapitals, der Betrag der bei Gründung zu zahlenden Geldeinlage und sonstige Bedingungen der Einzahlung des Nennwertes bzw. Emissionswertes der Aktie

- f) die Erklärung der Gründer über ihre Verpflichtungsübernahme und über die Aufteilung unter den Gründern
- g) die Anzahl und Nennwert bzw. Emissionswert der emittierten Aktien, Typ der Aktien
- h) Anzahl und Daten der Vorstandsmitglieder
- i) Anzahl und Daten der Aufsichtsratsmitglieder (ausgenommen jene Fälle, wo es keinen Aufsichtsrat bei der öffentlich wirkenden AG gibt)
- j) Name, Wohnort/Sitz des Buchprüfers
- k) Art und Weise der Einberufung der Hauptversammlung und die Art und Weise der Stimmrechtsausübung
- l) Art und Weise der Veröffentlichung der Bekanntmachung der AG
- m) Daten der Aktionäre (nur bei geschlossen wirkenden Aktiengesellschaften)

Registrierung

Unter der Voraussetzung, dass die Aktionäre das gesamte Aktienkapital gezeichnet haben und mindestens 25 % der Bareinlagen eingezahlt worden sind, kann die Registrierung beim Firmengericht erfolgen. Sacheinlagen müssen grundsätzlich zu 100 % zur Verfügung stehen. Der Aktionär muss innerhalb eines Jahres nach Eintragung ins Firmenregister den vorgeschriebenen Gegenwert (Nennwert plus Agio) einzahlen. Die Gründung der AG ist innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Satzung beim Firmengericht durch einen ungarischen Rechtsanwalt zur Registrierung anzumelden. Die AG kommt mit dem Zeitpunkt der Eintragung zustande.

Das Firmenregistergericht vergibt sogleich eine Firmenregisternummer und holt direkt bei der Anmeldung die Steuernummer und die statistische Nummer der neuen AG ein und hält diese im Firmenregister fest. Mit der Anmeldung zur Registrierung kann die Gesellschaft als so genannte „Vorgesellschaft“ ihren Betrieb aufnehmen, doch sind in dieser Phase genehmigungspflichtige Tätigkeiten (z. B. der Betrieb von Banken), ein Wechsel der Aktionäre, eine Auflösung oder Umwandlung des Unternehmens oder eine Satzungsänderung ausgeschlossen.

Gebühren

Die Gerichtsgebühr beträgt bei „geschlossen wirkenden“ AG HUF 100.000 (rund EUR 400) und bei „öffentlich wirkenden“ AG HUF 600.000 (rund EUR 2.400), hierzu kommen noch die Gebühren für die Veröffentlichung von HUF 25.000 (rund EUR 100) und die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschriftenproben auf je ca. HUF 2.500 (rund EUR 10).

Reicht der Antragsteller die Firmenregistereingabe im elektronischen Weg und/oder unter Verwendung von gesetzlich vordefinierten Mustern ein, wird dem Gericht die Bearbeitung erleichtert, weshalb in diesen Fällen ermäßigte Gebühren vorgesehen sind. Weiters fallen Kosten für beglaubigte Übersetzungen allfälliger ausländischer Dokumente an. Die Anwaltskosten unterliegen der freien Vereinbarung (es gibt keinen offiziellen Rechtsanwaltstarif in Ungarn) und können mit (grob) EUR 3.000 bis 5.000 angesetzt werden.

Organe der Aktiengesellschaft

Hauptversammlung

Das oberste Organ der AG ist die Hauptversammlung, sie besteht aus der Gesamtheit der Aktionäre, welche folgende Rechte haben:

- a) Anteil am Gewinn (Dividende)
- b) Anteil am Liquidationserlös
- c) Stimmrecht in der Hauptversammlung
- d) 5 % des Aktienkapitals können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung fordern und beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnungspunkte der Generalversammlung beantragen (im Fall einer öffentlich wirkenden AG beträgt diese Rate 1 %)
- e) jeder Aktionär kann (in begründeten Fällen) die gerichtliche Überprüfung eines Beschlusses der Hauptversammlung beantragen

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der AG. Er besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung bestellt werden. Der Vorstand hat die Hauptversammlung über die Geschäftsführung bzw. die Vermögenslage und die Geschäftspolitik der Gesellschaft mindestens einmal pro Jahr, den Aufsichtsrat (AR) vierteljährlich über den Geschäftsgang zu unterrichten. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen die Hauptversammlung einzuberufen, um notwendige Maßnahmen zu beschließen, wenn

- a) sich das Eigenkapital der AG durch Verluste auf 2/3 des Grundkapitals verringert hat,
- b) das Eigenkapital unter das gesetzliche Mindestgrundkapital gesunken ist oder
- c) die AG ihre Zahlungen eingestellt hat und ihr Gesellschaftsvermögen die Verbindlichkeiten nicht deckt.

Aufsichtsrat (AR)

Alle öffentlich wirkenden AG (bis auf die AG mit einheitlichem Leitungssystem) und die geschlossen wirkenden AG mit mehr als 200 Angestellten bzw. wenn mehr als 5 % der Stimmrechte vertretenden Aktionäre dies beansprucht haben, sind verpflichtet, einen AR, bestehend aus mindestens drei und maximal 15 Mitgliedern, zu errichten. Die Mitglieder des AR werden von der Hauptversammlung gewählt. Zum Mitglied des AR können auch außenstehende Personen gewählt werden. Aufsichtsratsmitglieder dürfen sich nicht vertreten lassen. Wenn die Zahl der hauptberuflich Beschäftigten 200 übersteigt, ist ein Drittel der Aufsichtsratsposten vom Betriebsrat zu nominieren. Nur diese Personen können in der Folge von der Hauptversammlung als Arbeitnehmervertreter ernannt werden. Der AR hat den Vorstand zu kontrollieren und seine geschäftspolitischen Vorschläge vor dem Beschluss durch die Hauptversammlung zu überprüfen.

Dem AR kann in der Satzung der geschlossen wirkenden AG die Bestellung, Abberufung und Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte übertragen werden.

2.5. Vereinigung

Ungarisch: „Egyesülés (ES)“

Die Vereinigung, welche in der Praxis kaum Bedeutung hat, ist eine Kooperationsorganisation mit Rechtspersönlichkeit, die „der Koordination von Personen“ dient. Ähnlich einer Genossenschaft bezweckt die Vereinigung die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder und darf nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein. Die Gesellschafter haften für die Schulden der Vereinigung nur sekundär, jedoch unbeschränkt und solidarisch.

2.6. Handelsvertretung

Ungarisch: „Kereskedelmi Képviselet (KK)“

Die Tätigkeit einer permanenten ausländischen Repräsentanz ist in Ungarn in Form einer Handelsvertretung möglich. Sie muss als solche in das Firmenregister eingetragen werden, unterliegt allerdings nicht den Bestimmungen des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes und kann im eigenen Namen keine Geschäfte abschließen. Die Handelsvertretung kann nur Vermittlungs- bzw. Akquisitionstätigkeiten ausüben und im Namen und zugunsten des ausländischen „Mutterunternehmens“ Verträge abschließen. Handelsvertretungen können von ausländischen Unternehmen gegründet werden, die entsprechend der Rechtslage des Heimatstaates über eine Firma verfügen oder in einem Handelsregister (oder anderem Wirtschaftsverzeichnis) eingetragen sind.

Definition

Die Handelsvertretung ist eine Organisationseinheit des ausländischen Unternehmens, die über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Sie kommt mit der Eintragung in das Firmenregister zustande.

Registrierung

Zur Eintragung in das Firmenregister sind insbesondere folgende Unterlagen notwendig:

- Gründungsdokument (Satzung) des ausländischen „Mutterunternehmens“ (Gründer) sowie dessen beglaubigte Übersetzung in ungarischer Sprache
- Beschluss des „Mutterunternehmens“ über die Gründung der Handelsvertretung
- beglaubigte Musterzeichnungserklärung der geschäftsführenden Vertreter nach außen
- Annahmeerklärung der ernannten Vertreter
- Zustellbevollmächtigung des ausländischen „Mutterunternehmens“ und/oder geschäftsführenden Vertreters und Annahmeerklärung des Bevollmächtigten

- Beglaubigter Firmenregisterauszug samt beglaubigter Übersetzung des ausländischen „Mutterunternehmens“
- Rechtsanwaltsvollmacht (es besteht absolute Anwaltpflicht) sowie
- Nachweise über die Zahlung der Gerichts- und Veröffentlichungsgebühren

Die Vertretung kann sowohl durch ungarische als auch durch ausländische Arbeitnehmer übernommen werden, das Dienstverhältnis besteht direkt zwischen den Angestellten und dem ausländischen Unternehmen. Die Vertretung muss Einkommensteuer und Sozialabgaben für die Angestellten abführen und ist demzufolge beim Finanzamt und bei der Sozialversicherung registriert.

Kosten

Die Gerichtsgebühren für die Antragstellung (einschließlich der Eintragung in das Firmenregister) belaufen sich zur Zeit auf HUF 150.000 (rund EUR 600), hierzu kommen noch die Gebühren für die Veröffentlichung von HUF 14.000 (rund EUR 56) und die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschriftenproben auf je ca. HUF 2.500 (rund EUR 10). Weiters ist mit Kosten für die beglaubigte Übersetzung der ausländischen Dokumente zu rechnen. Die Anwaltskosten unterliegen der freien Vereinbarung (es gibt keinen offiziellen Rechtsanwaltsstarif in Ungarn) und können mit (grob) EUR 2.000 angesetzt werden.

2.7. Zweigniederlassung

Ungarisch: „Fióktelep“

Im Ausland registrierte Unternehmen können in Ungarn unternehmerische Tätigkeiten als Zweigniederlassung im Sinne des „Zweigniederlassungsgesetzes“ (ZWN) ausüben. Sie können eine oder mehrere ungarische Zweigniederlassungen gründen und diese mit Eigen- oder Fremdkapital finanzieren. Eine Zweigniederlassung ist beim Firmengericht zur Eintragung in das Firmenregister anzumelden. Ab diesem Zeitpunkt kann sie ihre geschäftliche Tätigkeit aufnehmen, sofern diese nicht bewilligungspflichtig ist. Eine Zweigniederlassung unterliegt den Bestimmungen des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes. In bestimmten Konstellationen kann die Errichtung einer Zweigniederlassung für das ausländische „Mutterunternehmen“ steuerlich vorteilhafter als eine ungarische Tochtergesellschaft sein. Nach Auffassung der ungarischen Judikatur darf jedoch eine Zweigniederlassung keine Beteiligung (Geschäftsanteile, Aktien) an einer ungarischen Wirtschaftsgesellschaft haben.

Zur Eintragung der Zweigniederlassung beim Firmengericht sind dieselben Unterlagen notwendig wie bei der Registrierung einer Handelsvertretung. Zusätzlich ist die Steuererklärung zur Zuweisung der Steuernummer (einschließlich UID) erforderlich.

Buchführung und Rechnungslegung

Die Zweigniederlassung unterliegt der Buchführungspflicht nach den Bestimmungen des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes, z. B. hinsichtlich der Rechnungslegungspolitik, Verpflichtung zur doppelten Buchhaltung.

Kosten

Die Gerichtsgebühren für die Antragstellung (einschließlich Eintragung ins Firmenregister) belaufen sich zur Zeit auf HUF 250.000 (rund EUR 1.000), hierzu kommen noch die Gebühren für die Veröffentlichung von HUF 14.000 (rund EUR 56) und die Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Unterschriftenprobe auf ca. HUF 2.500 (rund EUR 10). Weiters ist mit Kosten für die beglaubigte Übersetzung der ausländischen Dokumente zu rechnen. Die Anwaltskosten unterliegen der freien Vereinbarung und können mit ca. EUR 2.500 angesetzt werden.

2.8. Elektronische Einreichung der Anmeldung zur Eintragung der Firma / Eintragung einer Änderung

Die Anmeldung zur Eintragung der Firma / Eintragung einer Änderung kann – nach Wahl der Firma – auch elektronisch eingereicht werden.

Bei einem elektronisch durchgeführten Registrierungsverfahren sind die elektronisch übermittelten Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und einem Zeitstempel zu versehen, und zwar so, dass auf Grund des Zeitstempels das Bestehen der Berechtigung zur Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur festgestellt werden kann.

Bei einem elektronischen Verfahren registriert das Firmengericht die auf die Firma bezogenen Dokumente in Form einer elektronischen Urkunde.

Bei elektronischer Einreichung und Registrierung entfallen die Veröffentlichungskosten im Firmenblatt und die Verfahrenskosten sind – mit Ausnahme der KG – auch wesentlich günstiger.

Anträge auf Registrierung von neuen Firmen / Novellierung von Eintragungen müssen generell elektronisch eingebracht werden.

3. Bilanzierung

Das ungarische Rechnungslegungsrecht wurde mit dem Gesetz C aus dem Jahre 2000 neu geregelt. Das Gesetz berücksichtigt die vierte und siebente EU-Richtlinie über die Rechnungslegung sowie einzelne Prinzipien internationaler Standards.

Dem Rechnungslegungsgesetz unterliegen insbesondere Unternehmen einschließlich der Zweigniederlassungen, nicht allerdings Einzelunternehmer oder Handelsrepräsentanten.

Das ungarische Rechnungslegungsrecht befolgt folgende Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung: Unternehmensfortführung (Going concern), Vollständigkeit, Wahrheit, Klarheit, Vorsicht, Identität, Bilanzstetigkeit, Vergleichbarkeit, Bruttoabrechnung, Einzelbewertung, Periodenabgrenzung, Vorrang des Inhalts gegenüber der Form (substance over form), Wesentlichkeit und Kosten-Nutzen-Vergleich. Die Prinzipien der individuellen, unternehmensinternen Rechnungslegung (Bewertung etc.) haben ungarische Unternehmen in einer so genannten Rechnungslegungspolitik darzustellen.

In Ungarn ausgestellte Rechnungen müssen laut gültigem Gesetz in ungarischer Sprache ausgestellt sein (Waren- oder Leistungsbezeichnung!).

3.1. Erklärungs- und Buchführungspflicht

Die Jahresabschlusspflicht umfasst die ungarischsprachige Berichterstattung über die Tätigkeit sowie Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Besondere Formen des Jahresabschlusses sind der konsolidierte Jahresabschluss oder der vereinfachte Abschluss.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss haben Unternehmen einen so genannten „Geschäftsbericht“ (Lagebericht) zu erstellen. Einen vereinfachten Jahresabschluss (ohne Geschäftsbericht) können Unternehmen mit doppelter Buchführung erstellen, deren Bilanzsumme HUF 500 Mio. (rund EUR 2 Mio.), jährliche Umsatzerlöse HUF 1.000 Mio. (rund EUR 4 Mio.) bzw. die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten 50 Personen nicht übersteigt, wobei zwei von diesen Voraussetzungen in zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt werden müssen. Diese Erleichterung gilt nicht für Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und konsolidierte Unternehmen bzw. solche Unternehmen, deren Wertpapiere (z. B. Anleihen, Aktien) auf der Börse sind, oder hinsichtlich der Einführung auf die Börse einen Antrag gestellt haben.

Mutterunternehmen, das sind Unternehmen, die an einer anderen Gesellschaft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind oder einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Gesellschaft ausüben, müssen einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht erstellen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren mindestens zwei der folgenden drei Merkmale erfüllt sind:

- Bilanzsumme über HUF 2.700 Millionen,
- Umsatzerlöse über HUF 4 Milliarden,
- Arbeitnehmerzahl übersteigt im Jahresdurchschnitt 250.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, ein abweichendes Wirtschaftsjahr kann in Sonderfällen (z. B. durch konsolidierte Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) gewählt werden.

Die Belegaufbewahrungsfrist dauert zehn Jahre.

Die Buchführung und Berichterstattung in Fremdwährung ist nicht nur für devisenausländische Gesellschaften möglich. 75 % der Einnahmen, Kosten und Aufwendungen sowie finanzielle Aktiva und Verpflichtungen müssen jedoch mindestens im letzten und Gegenstands-Geschäftsjahr in der angegebenen Devisen aufgetreten sein.

3.2. Jahresabschlussprüfung

Diese ist in Ungarn im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes für alle Gesellschaften verpflichtend, die ihre Bücher nach einer doppelten Buchführung führen. Eine Ausnahme bilden Unternehmen, deren Netto-Umsatzerlöse in den vergangenen zwei Jahren HUF 50 Mio. (rund EUR 200.000) nicht überstiegen haben. Das Gesellschaftsrecht sieht für Aktiengesellschaften, GmbH mit einem Stammkapital von über HUF 50 Mio. und Einmann-GmbH eine verpflichtende Jahresabschlussprüfung vor.

4. Steuern, Abgaben und Recht

Im Rahmen eines umfangreichen Sparprogramms hat das ungarische Parlament im Juni 2009 neue Steuergesetze verabschiedet, die den Staatshaushalt bis Ende 2010 um rund EUR 4,5 Mrd. entlasten sollen. So steigt die Umsatzsteuer ab Juli 2009 von 20 auf 25 Prozent, wobei gleichzeitig ein ermäßigter Satz für Grundnahrungsmittel von 18 % neu eingeführt wird. Ab 2010 wird die Körperschaftssteuer von 16 auf 19 Prozent angehoben; die bisherige Solidaritätssteuer von 4 Prozent entfällt. Wesentliche Änderungen betreffen u. a. auch die Einführung einer Immobiliensteuer, die Erhöhung der Monopolverbrauchsteuer und die Erhöhung der leistungsbezogenen Steuer für PKW ab 125 KW (170 PS). Ungarns Steuersystem beruht auf der Besteuerung von Ertrag, Umsatz sowie Verbrauch und wurde bereits im Wesentlichen an die Vorschriften des EU-Steuerrechts angeglichen. Das ungarische Steuerrecht verfolgt den Grundsatz der möglichst weitgehenden steuerlichen Gleichbehandlung aller unternehmerischen Tätigkeitsformen.

4.1. Körperschaft- (KöSt) und Dividendensteuer

Ungarisch: „társasági és osztalék adó“

Die Besteuerung von Gesellschaften und Gesellschaftern wird im Gesetz Nr. LXXXI aus dem Jahre 1996 über Körperschaft- und Dividendensteuer geregelt.

Der Körperschaftsteuer unterliegen inländische Körperschaften, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen. Ungarische Personengesellschaften (Bt. oder Kkt.) sowie die Europäische Assoziation sind ebenfalls Subjekte der Körperschaftsteuer. Die steuerliche Bemessungsgrundlage bildet das Ergebnis vor Steuer (Bilanzergebnis), welches durch eine so genannte Mehr-Weniger-Rechnung modifiziert wird.

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 16 %.

Steuersatz 10 % – bis zu einem Betrag der Steuerbemessungsgrundlage, der HUF 5 Mio. nicht übersteigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- keine Steuervergünstigung aus der KöSt wird geltend gemacht
- Zahlung von Renten- und Gesundheitsbeitrag durchschnittlich mindestens nach 150 % des Mindestlohnes pro Person
- Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten beträgt mindestens 1 Person

Die von ausländischen Gesellschaftern bezogenen Gewinnausschüttungen werden durch keine Quellensteuer belastet, mit Ausnahme jener Ausschüttungen an Privatpersonen, welche im Rahmen der Einkommensteuer besteuert werden.

Ausländische Gesellschaften und andere Organisationen werden in Ungarn mit ihrem so genannten „Welteinkommen“ steuerpflichtig, wenn der Ort der Geschäftsleitung (place of management) in Ungarn liegt.

Außerdem sind sämtliche Körperschaftsteuersubjekte, einen Gewinn erwirtschaftende Unternehmen und Einzelunternehmer zur Zahlung einer Solidaritätssteuer verpflichtet. Bemessungsgrundlage ist der um einige Kürzungs- und Hinzurechnungsposten modifizierte Gewinn vor Steuer. Der Steuersatz beträgt 4 % der Bemessungsgrundlage.

4.2. Einkommensteuer

Ungarisch: „személyi jövedelemadó“

Der Einkommensteuer unterliegen natürliche Personen (Privatpersonen). Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit sowie sonstige Einkünfte unterliegen einem progressiven Steuertarif (von 18 % bis 36 %). Bis zu HUF 1.700.000: Steuersatz von 18 %, darüber hinaus bis zur RV-Beitragsbemessungsgrundlage (betrug 2007 HUF 6.748.850) 36 %, ab RV-Beitragsbemessungsgrundlage 40 %. Steuervergünstigungen können nur bis zu einem Jahreseinkommen von HUF 6.000.000 in Anspruch genommen werden.

Einzelunternehmer haben grundsätzlich die Sonderregelungen über die „unternehmerische Einkommensteuer“ (16 % nach dem Gewinn und 25–35 % nach Dividenden) anzuwenden. Für andere Einkünfte – Vermögensübertragungen, Kapitaleinkünfte (z. B. Zinsen, Dividenden), diverse Einkünfte wie Immobilienvermietung – sieht das ungarische Einkommensteuerrecht feste Steuersätze vor.

Dividenden unterliegen i. d. R. einer Besteuerung in Höhe von 25–35 %. Jene Dividenden dagegen, die durch Gesellschaften ausbezahlt werden, die an einer akzeptierten Börse innerhalb der EU notiert sind, werden mit 10 % versteuert.

Es werden parallel andere Arten der Besteuerung für Kapitaleinkünfte eingeführt; z. B. Zinssteuer und Steuer auf Börsengewinne ab 2007 in Höhe von 10 % (erhaltene Zinsen und Börsengewinne sind bis dahin steuerfrei), ab 2010: 18 %. Freibetrag für Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Börsengeschäften HUF 50.000.

4.3. Vereinfachte Unternehmersteuer

Ungarisch: egyszerűsített vállalkozói adó (Eva)

Die vereinfachte Unternehmersteuer stellt eine Pauschalbesteuerung von bestimmten, im Eigentum von Privatpersonen stehenden Kleinunternehmen dar, deren jährlichen Einnahmen maximal HUF 25 Mio. (rund EUR 100.000) brutto (d. h. mit Umsatzsteuer) betragen dürfen. Die Bruttoeinnahmen, welche noch um Abzugs- und Hinzurechnungsposten modifiziert werden, unterliegen einem festen Steuersatz von 25 %. Die vereinfachte Unternehmersteuer ersetzt nicht nur die Einkommensteuer des Einzelunternehmers (unternehmerische Einkommensteuer), sondern auch die Körperschaftsteuer (z. B. einer GmbH), die Dividendensteuer, die Umsatzsteuer und die Firmenwagensteuer.

4.4. Umsatzsteuer

Ungarisch: „általános forgalmi adó (áfa)“

Der allgemeine ungarische Umsatzsteuersatz beträgt 20 %, der ermäßigte Steuersatz von 5 % gilt vor allem bei Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln und Büchern.

Eine echte Umsatzsteuerbefreiung (Steuersatz von 0 % mit Vorsteuerabzug) ist im Wesentlichen nur für innergemeinschaftliche Lieferungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen sowie Exporte unter bestimmten Bedingungen vorgesehen. Die unechten Steuerbefreiungen (Steuerbefreiungen ohne Vorsteuerabzug) sind die so genannten „subjektiven“ und „sachlichen“ Steuerbefreiungen. Die subjektive Steuerbefreiung entspricht einer Kleinunternehmerregelung.

Sachlich umsatzsteuerbefreit ist ein Katalog von Leistungen wie z. B. Verkauf und Vermietung von Grund und Boden (mit Ausnahme von Baugrund), Post- und Finanzdienstleistungen, unterrichtende Tätigkeit, medizinische Versorgung, Glücksspiele etc. Auch die Vermietung von zahlreichen Immobilien ist sachlich umsatzsteuerbefreit, jedoch mit einer Option zur Regelbesteuerung.

Das Recht zum Vorsteuerabzug steht grundsätzlich nur den bei der Finanzbehörde gemeldeten Steuerpflichtigen zu, die über eine Steuernummer verfügen. Nicht abzugsfähig sind unter anderem Vorsteuern aus Leistungen, die nicht für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit bezogen wurden, Vorsteuern im Zusammenhang mit sachlich befreiten Umsätzen sowie Vorsteuern im Zusammenhang mit PKW etc.

4.5. Monopolverbrauchssteuer

Ungarisch: „jövédéki adó“

Die Monopolverbrauchssteuer belastet nur Produkte, über die der Staat eine verschärfte Finanzkontrolle ausüben will, wie z. B. Alkohol, Tabak, Mineralöle und wird nur von wenigen Unternehmen, vom Hersteller, Vertriebsunternehmen, Ex- und Importeur der monopolverbrauchssteuerpflichtigen Waren geschuldet. Bemessungsgrundlage ist die Menge und/oder der Wert der Güter.

4.6. Luxussteuer

Ungarisch: „luxusadó“

Mit 1. Jänner 2006 wurde die Luxussteuer auf das Eigentum von Immobilien (Haus, Ferienhaus) mit einem Wert über HUF 100 Mio. eingeführt. Sie beträgt 0,5 % p.a. und wird von dem HUF 100 Mio. übersteigenden Wert bemessen.

4.7. Registrationssteuer

Für die erste Zulassung von PKW, Wohnwagen und Motorrädern wird eine so genannte Registrationssteuer eingehoben, die von der die Zulassung beantragenden Person, im Falle eines Imports vom Importeur, beim innergemeinschaftlichen Erwerb von der zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichteten Person und im Falle eines Umbaus vom Eigentümer zu entrichten ist. Die Steuer ist im Falle des Importes oder der Lieferung aus einem anderen EU-Staat zu zahlen.

4.8. Kfz-Steuer

Ungarisch: „gépjárműadó“

Die Kfz-Steuer wird für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ungarischem Kennzeichen sowie für ausländische Kraftfahrzeuge, die im Territorium der ungarischen Republik gebraucht werden, eingehoben.

4.9. Grunderwerbsteuer

Auf Ungarisch: „vagyontörvényi illeték“

Die Grunderwerbssteuer ist eine Gebühr und beträgt generell 10 % des Verkehrswertes, wobei die Umsatzsteuer zur Berechnungsbasis zählt. Bei der Übertragung von Wohnimmobilien gelten Sätze von 2 % (bis zu einem Verkehrswert von HUF 4.000.000) bis 6 % des HUF 4.000.000 übersteigenden Kaufpreises.

4.10. Lokale Steuern

Die lokalen Steuern werden von den Finanzbehörden der Gemeinden eingehoben. Die wichtigste lokale Steuer ist die Gewerbesteuer, die höchstens 2 % betragen darf. Sie errechnet sich aus den Umsatzerlösen vermindert um Subunternehmerleistungen, Wareneinstandskosten und die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Weitere lokale Steuern sind entweder Vermögensteuern (Gebäudesteuer, Grundsteuer) oder Kommunalsteuern (Kommunalsteuer von Privatpersonen, Kommunalsteuer von Unternehmen, Fremdenverkehrssteuer).

4.11. Doppelbesteuerungsabkommen

Das Abkommen ist nach dem OECD-Musterabkommen aufgebaut, demnach werden dem Quellenstaat folgende Einkünfte zur Besteuerung zugewiesen:

- Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Art. 6.)
- Unternehmenseinkünfte aus Betriebsstätten im Quellenstaat (Art. 7.)
- Quellensteuer
- In einer festen Einrichtung im Quellenstaat erzielte Einkünfte aus freien Berufen (Art. 14.)
- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, soweit die Vergütungen durch einen oder im Namen von einem Arbeitgeber bezahlt werden, der im Quellenstaat ansässig oder die Vergütung auf die im Quellenstaat befindlichen Niederlassung oder ständige Anlage des Arbeitgebers weiterbelastet wird oder die Person sich im Quellenstaat im einschlägigen Steuerjahr insgesamt länger als 183 Tage aufhält (Art. 15.)
- Aufsichtsrats- und Verwaltungsvergütungen von Gesellschaften im Quellenstaat (Art. 16)
- Im Quellenstaat erzielte Einkünfte von Künstlern und Sportlern (Art. 14.)

5. Privatisierung

Das Eigentumsrecht von ausländischen juristischen und oder Privatpersonen an einer nicht als Ackerland angesehenen Immobilie kann mit einer Genehmigung des zuständigen Verwaltungsamtes erworben werden.

Bei dem Erwerb von Immobilien durch Staatsbürger eines Mitgliedstaates besteht ein Unterschied darin, ob die ausländische Person die Immobilie als primären oder sekundären Wohnsitz erwerben möchte.

Als primärer Wohnsitz dient die Wohnung bzw. das Gebäude, der Gebäudeteil, die/das/der zu Wohnzwecken dient und aus einem oder mehreren Wohnräumen besteht und wo sich der Staatsbürger eines Mitgliedsstaates zwecks Lebensführung aufhalten möchte.

Als sekundärer Wohnsitz dient die Wohnung bzw. das Gebäude, der Gebäudeteil die/das/der zu Wohnzwecken dient und aus einem oder mehreren Wohnräumen besteht und nicht als primärer Wohnsitz angesehen wird.

Zum Erwerb von als sekundärer Wohnsitz dienenden Immobilien ist im Übergangszeitraum (d. h. 2004–2009) die Genehmigung des zuständigen Verwaltungsamtes erforderlich. Nach dem Übergangszeitraum werden für die Staatsbürger der Mitgliedstaaten die gleichen Regeln anwendbar sein wie für Inländer.

Der Vertrag über den Kauf einer Immobilie muss schriftlich abgeschlossen werden und zur Eintragung ins Grundbuch von einem Rechtsanwalt gegengezeichnet oder in notarieller Urkunde gefasst sein. Die Bestimmung der Parteien, des Gegenstandes des Kaufvertrages, der Absicht zur Eigentumsübertragung und des Kaufpreises sind im Vertrag zwingend anzuführen.

Dem Vertrag muss ungarisches Recht zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich Ackerland muss erwähnt werden, dass in Ungarn ausschließlich ungarische Privatpersonen Ackerland käuflich erwerben dürfen – also keine ausländischen privaten oder juristischen Personen.

Inländische Privatpersonen können das Eigentumsrecht an Ackerland nur in einem solchen Umfang erwerben, dass sich in ihrem Eigentum Ackerland mit einer Größe von höchstens 300 Hektar oder einem Wert von höchstens 6.000 Goldkronen (GK) befindet.

Ausländer können das Eigentumsrecht eines Gehöftes mit einer Fläche von höchstens 6.000 m² erwerben. (Gehöft: das im Außenbereich der Siedlung liegende und zu Zwecken der landwirtschaftlichen Produktion errichtete Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die dazu gehörenden Bodenfläche von höchstens 6.000 m².) Das Ackerland darf jedoch an alle, also an ungarische und auch ausländische juristische Personen verpachtet werden.

Für Pachtverträge für Wald, Wein- und Obstplantage oder anderen Pflanzungen sind, was die Höchstdauer anbelangt, besondere Bestimmungen zu beachten.

Ausländische und inländische Personen dürfen Ackerland mit einer Flächengröße von höchstens 300 Hektar oder einem Wert von höchstens 6.000 GK in Pacht nehmen.

5.1. Grundbuch

Gemäß ungarischen Rechtsnormen muss der Immobilienerwerb in das Grundbuch eingetragen werden. Dieses ist das offizielle Register aller Immobilien in Ungarn, das glaubhaft die wichtigsten, gesetzmäßig vorgegebenen Angaben der Immobilien enthält.

Das Grundbuch beinhaltet mindestens folgende Angaben hinsichtlich einer Immobilie:

Daten der Immobilie – Adresse, Parzellenummer, Größe, Nutzungsart, die Bezeichnung, ob das Grundstück unter Anbau steht; Daten des Eigentümers (Personaldaten), Eigentumsanteil, Rechtstitel des Eigentumserwerbs; Daten eventueller Lasten wie z. B. Servitutsrecht, Optionsrecht, Hypotheken mit Bezeichnung des/der Berechtigten und dem Ausmaß der Lasten. Daten zum Eigentumsrecht, Nutzungsrecht, Servitutsrecht, Nutzungsrecht in einer Wohnungsgenossenschaft, Bodennutzungsrecht, Nutzungsrechte und Servitutsrechte von öffentlichem Interesse, Kaufs- und Vorkaufsrecht, Leibrenten- und Unterhaltsrecht, Hypothekenrecht, Vollstreckungsrecht, Nießbrauch.

Die Eintragung dieser Rechte sowie weiterer Tatsachen, welche ebenfalls angegeben werden können, ist Voraussetzung für ihre Rechtswirksamkeit. Ohne diese Eintragung(en) ins Grundbuch kann sich der Berechtigte auf seine Berechtigung gegenüber einer dritten Person nicht berufen.

Die Eintragung erfolgt aufgrund des Antrags des Berechtigten. Die Rechtsvertretung in dem Eintragungsverfahren ist obligatorisch, so dass eine von einem Notar erstellte Urkunde oder durch einen Rechtsanwalt gegengezeichnete Privaturkunde für die Eintragung erforderlich ist. Die Urkunde hinsichtlich Entstehung, Änderung oder Auflösung des Eigentumsrechtes, Nutzungsrechtes, Nießbrauchs, Servitutsrechtes, Kaufrechtes, und Hypothekenrechtes muss von einem Anwalt gegengezeichnet oder in eine notarielle Urkunde gefasst werden. Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des als Grundlage der Eintragung dienenden Vertrags bei der Grundbuchbehörde einzureichen.

Der Antrag über die Übertragung des Eigentumsrechts an der Immobilie muss innerhalb von 30 Tagen nach dessen Unterfertigung beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht werden. Ist die Vertragspartei eine juristische Person, so ist dem Vertrag ein Firmenbuchauszug sowie ein Firmenzeichnungsmuster beizulegen. Wenn die Vertragspartei eine ausländische Person ist, muss ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz in Ungarn bestellt werden. Gleichzeitig mit dem Einlangen des Antrags auf Eintragung des Erwerbers beim Grundbuchamt wird der Antrag in Form eines Randvermerkes am Grundbuchblatt der Immobilie eingetragen.

Die Kosten des Verfahrens müssen entweder mit dem Einreichen des Antrags oder per Überweisung bezahlt werden.

(Obwohl das Grundbuch schon elektronisch geführt wird, dauert es immer noch sehr lange, bis ein Antrag erledigt und das Recht eingetragen wird. Deshalb ist es für den Erwerber vorteilhaft, dass sein Antrag in Form eines Randvermerkes zum Zeitpunkt der Antragstellung im Grundbuchauszug aufscheint.)

5.2. Steuer und Gebühren beim Immobilienerwerb

In Ungarn ist die Vermögensübertragung (durch Beerbung, Schenkung und entgeltlichem Geschäft) gebührenpflichtig. Im Fall des Kaufes einer Immobilie ist in der Regel eine Gebühr in Höhe von 10 % (Grunderwerbsteuer) zu zahlen. Die Grunderwerbsteuer wird nach dem Verkehrswert der erworbenen Immobilie berechnet, ist gleich beim Abschluss des Vertrages fällig und wird vom Gebührenamt auferlegt; es sei denn, der Vertrag wurde mit einer Bedingung abgeschlossen, wodurch sein Inkrafttreten an einen späteren Zeitpunkt gebunden ist.

Beim Erwerb einer Wohnung beträgt diese Gebühr bis zu einem Wert von HUF 4 Mio. (ca. EUR 16.000) 2 %, und für den darüber liegenden Betrag des Wertes 6 %.

Wenn die Liegenschaft zum Zweck der Weiterverwertung von einem Unternehmer erworben wird, dessen Haupttätigkeit der Immobilienvertrieb ist, oder die Liegenschaft zum Zweck von Finanzleasing von einem Unternehmer erworben wird, dessen Haupttätigkeit das Finanzleasing ist, oder wenn die Liegenschaft von einem Immobilienfonds erworben wird, so beträgt die Gebühr insgesamt nur 2 %. Der Immobilienerwerb ist gebührenfrei, wenn der Eigentümer auf dem erworbenen, zum Bau einer Wohnung geeigneten Grundstück innerhalb von vier Jahren nach Vertragsabschluss ein Wohnhaus baut.

Bei Erwerb einer durch einen Unternehmer zum Verkauf neu gebauten Wohnung mit einem Verkehrswert unter 15 Millionen Forint ist keine Gebühr zu zahlen.

Bei der Immobilienübertragung beträgt die Umsatzsteuer 20 %. Die Übertragung ist jedoch im Fall von nicht bebaubaren Grundstücken und im Fall von Wohnimmobilien (ausgenommen der ersten Verwertung als Wohnimmobilie) umsatzsteuerfrei. An sonstigen Kosten beim Immobilienerwerb (außer den Anwaltskosten) ist mit der Gebühr des Verfahrens beim Grundbuchamt zu rechnen, die zur Zeit HUF 6.000 (ca. EUR 24) pro Grundstück beträgt. Bei einer Hypothekenlöschung beträgt dies HUF 12.000.

Die Höhe der Steuer auf das Einkommen aus der Übertragung von Immobilien beträgt 25 %. Die Privatperson muss diese Steuer nicht bezahlen, wenn das Einkommen aus der Übertragung der Immobilien zwölf Monate vor dem Verkauf oder 60 Monate nach dem Verkauf für sich selbst oder ihren nahen Angehörigen bzw. ehemaligen Ehepartner für Wohnzwecke verwendet wird.

5.3. Erwerb in Form eines „Share Deals“

Wegen der hohen Grunderwerbssteuer und der Genehmigungspflicht kaufen ausländische Firmen Immobilien in Ungarn häufig in Form eines „Share Deals“. Es wird also nicht die Immobilie selbst, sondern der Geschäftsanteil der Gesellschaft, die die Eigentümerin der Immobilie ist (meistens eine Projektgesellschaft), gekauft. In diesem Fall wird statt eines Immobilienkaufvertrags ein Geschäftsanteilsübertragungsvertrag abgeschlossen, der beim Firmengericht anzumelden ist. Bei Übertragung eines Geschäftsanteils sind keine Grunderwerbsteuer sowie keine Umsatzsteuer zu zahlen.

5.4. Miete von Immobilien

Die Gültigkeit des ungarischen Mietgesetzes umfasst die Vermietung von Wohnungen und der Vermietung von nicht Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten (z. B. Büros, Geschäfte). Grundsätzlich können die Vertragsparteien in einem Mietvertrag alle Fragen frei vereinbaren. Es gibt jedoch einige obligatorische Vorschriften im Gesetz, die den Mieter schützen und seine Lage bekräftigen. Einer der wichtigsten Punkte ist die Regelung der Kündigung.

Ein unbefristeter Mietvertrag kann sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter gekündigt werden, der Vermieter kann jedoch – wenn die Parteien nicht anders vereinbaren – den Vertrag nur mit außerordentlicher Kündigung auflösen oder nur dann kündigen, wenn er dem Mieter gleichzeitig eine andere, ähnliche Wohnung anbietet. Es ist also darauf zu achten, dass die Parteien unbedingt im Vertrag bestimmen müssen, dass auch der Vermieter den Vertrag frei kündigen darf. Im Falle eines befristeten Mietvertrages steht beiden Parteien nur ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Bei einem Mietvertrag hinsichtlich nicht Wohnungszwecken dienender Räumlichkeiten können die Parteien alle Fragen frei vereinbaren, die Bestimmungen hinsichtlich Kündigung sind jedoch auch in diesem Fall einzuhalten.

Es ist weiterhin zu erwähnen, dass das ungarische Mietgesetz viele Fragen nicht regelt, die in Mietverträgen hinsichtlich gewerblicher Immobilien üblich sind, wie z. B. die Wertsicherung, Sicherheiten etc. Deswegen können die Parteien diese Fragen ziemlich frei vereinbaren, die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen jedoch in Betracht gezogen werden.

Bei der Miete von Immobilien ist keine Gebühr zu zahlen, die Zahlungspflicht der Umsatzsteuer hängt davon ab, ob der Vermieter die Vermietung mit Umsatzsteuer gewählt und seine diesbezügliche Option an das Steueramt gemeldet hat oder nicht.

6. Schiedsgericht für Streitfälle

Die Bedeutung des Schiedsgerichtsverfahrens besteht primär darin, lange Prozesse vor ordentlichen Gerichten zu vermeiden, indem es den rechtlichen Rahmen für außergerichtliche Einigungen setzt.

Ungarn hat das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 und das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 ratifiziert, sodass neben inländischen auch österreichische und in anderen Vertragsstaaten ergangene Schiedssprüche, die dem New Yorker Übereinkommen unterliegen, unmittelbar vollstreckbar sind. Es kann daher die Zuständigkeit nationaler, institutioneller Schiedsgerichte, des Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien oder anderer ausländischer oder internationaler Schiedsgerichte vereinbart werden. Die Vertragspartner können die Entscheidung von Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertragen. Es bedarf dazu einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung („Schiedsklausel“). Die das Schiedsgericht anrufende Partei muss die Kosten des Verfahrens im Voraus an das Schiedsgericht bevorschussen.

Die Wirtschaftskammer Österreich und die Ungarische Handels- und Industriekammer haben eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handels-Schiedsgerichtsbarkeit abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird natürlichen und juristischen Personen in Österreich und Wirtschaftsorganisationen mit Rechtspersönlichkeit in Ungarn für Verträge mit ungarischen bzw. österreichischen Geschäftspartnern, aber auch Geschäftspartnern mit Sitz in Drittstaaten eine administrierte Schiedsgerichtsbarkeit nach der Uncitral-Schiedsgerichtsordnung angeboten.

Die empfohlene Schiedsklausel lautet:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden ausschließlich von einem nach Art. 2 und 3 der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Ungarischen Handels- und Industriekammer, Budapest, gebildeten und administrierten Schiedsgericht endgültig entschieden“.

Hinweis:

Durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 können, seit dem EU-Beitritt von Ungarn, österreichische Unternehmen ihre durch österreichische Gerichte rechtskräftig zugesprochenen Forderungen in der gesamten EU (ausgenommen Dänemark), also auch in Ungarn eintreiben. Gleiches gilt für Forderungen von Unternehmen aus Ungarn in der EU (ausgenommen Dänemark). Für die Anerkennung ist beim zuständigen Gericht am Wohnort des Schuldners eine Vollstreckbarkeitserklärung zu beantragen. Eine Vollstreckung von österreichischen Gerichtsurteilen ist daneben auch mit einem europäischen Vollstreckungstitel gemäß EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen möglich. Der europäische Vollstreckungstitel ist im Ursprungsland beim Hauptgericht zu beantragen, muss im EU-Staat des Schuldners (z. B. Ungarn) nicht mehr anerkannt werden und kann direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan (z. B. Gerichtsvollzieher) gesandt werden.

7. Förderungen

EU-Kohäsionspolitik 2007–2013

Ausgangssituation/ Status Quo

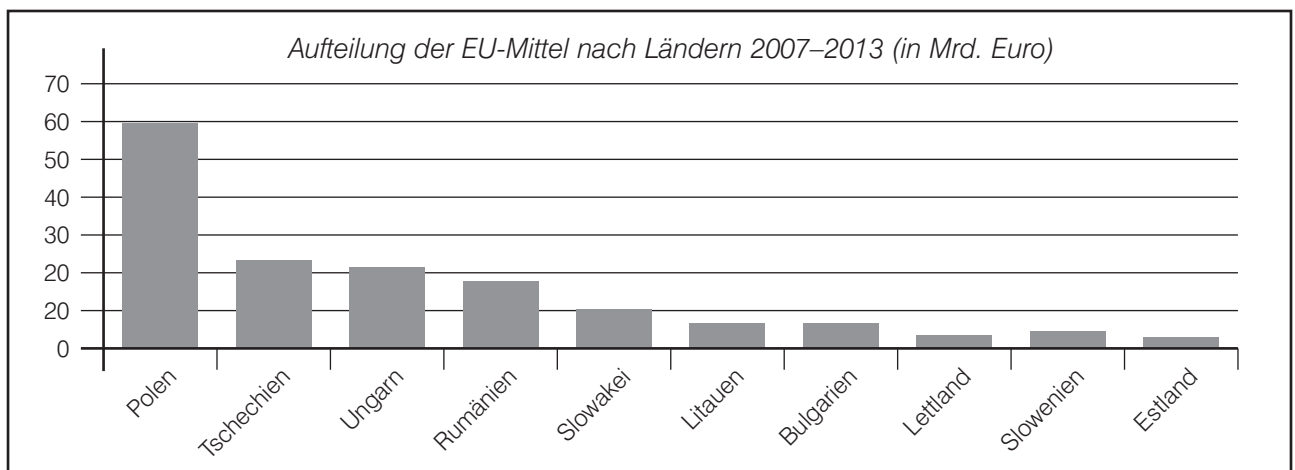
Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf.

Die EU hat sich drei politische Ziele gesetzt, um einen Ausgleich innerhalb dieser Regionen zu schaffen:

Ziel	Prioritäten
Konvergenz	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (früher Ziel 1)
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Förderung von Innovation, nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (bisher INTERREG)

Quelle: EnterpriseEuropeNetwork

Für die Umsetzung dieser politischen Ziele stellt die Europäische Union Strukturfondsmittel (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF: Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) in Höhe von EUR 347,4 Mrd. zur Verfügung. Bei diesen EU-Fördermitteln handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.



Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

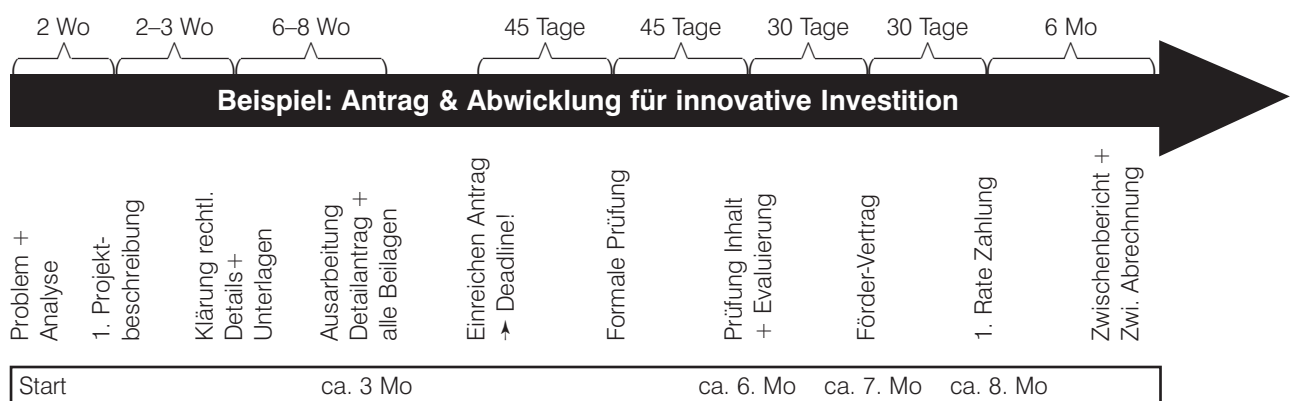
Aus den oben genannten EU-Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die von Brüssel genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderungen.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben. Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort und Inhalt des Förderprojektes.

Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktzahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.

Zeitraumen für ein Förderprojekt:



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen. Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuerermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften (Sonderwirtschaftszonen, Investitionszertifikate, ...) und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden.

Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden.
- Die Förderrichtlinien müssen sich in der Projektbeschreibung widerspiegeln.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- Investitionspläne dürfen nie von Förderungen abhängig gemacht werden – das Projekt muss sich auch ohne Förderungen rechnen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungen.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unsere Förderexpertin:

Petra Reok
Raiffeisen Bank Zrt.
Akademia utca 6, H-1054 Budapest
Tel.: +36 1 484 4684
E-mail: petra.reok@raiffeisen.hu

8. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

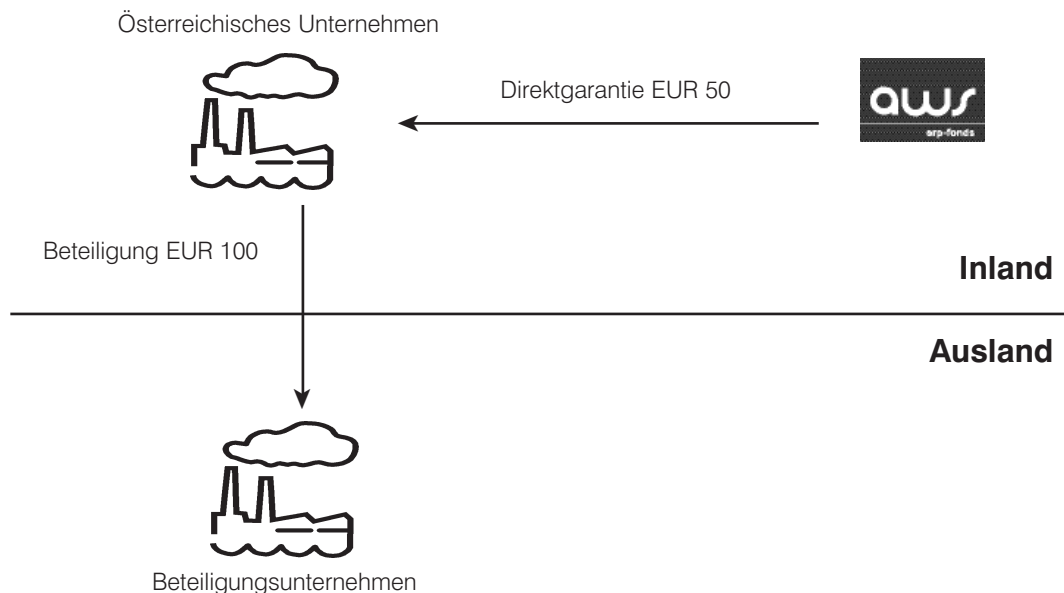
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

www.awsg.at

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Teilnehmungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



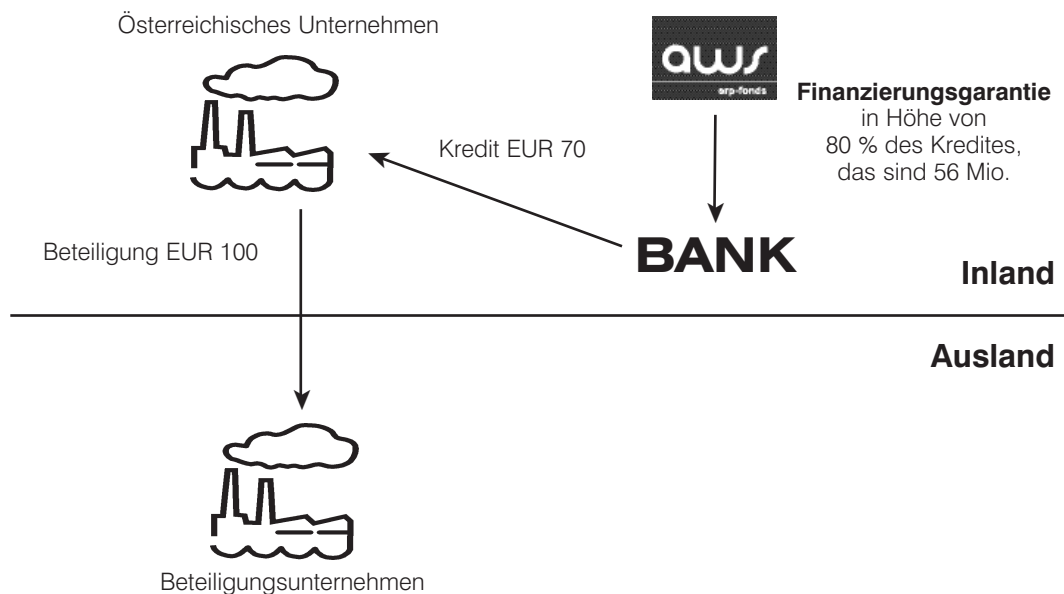
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



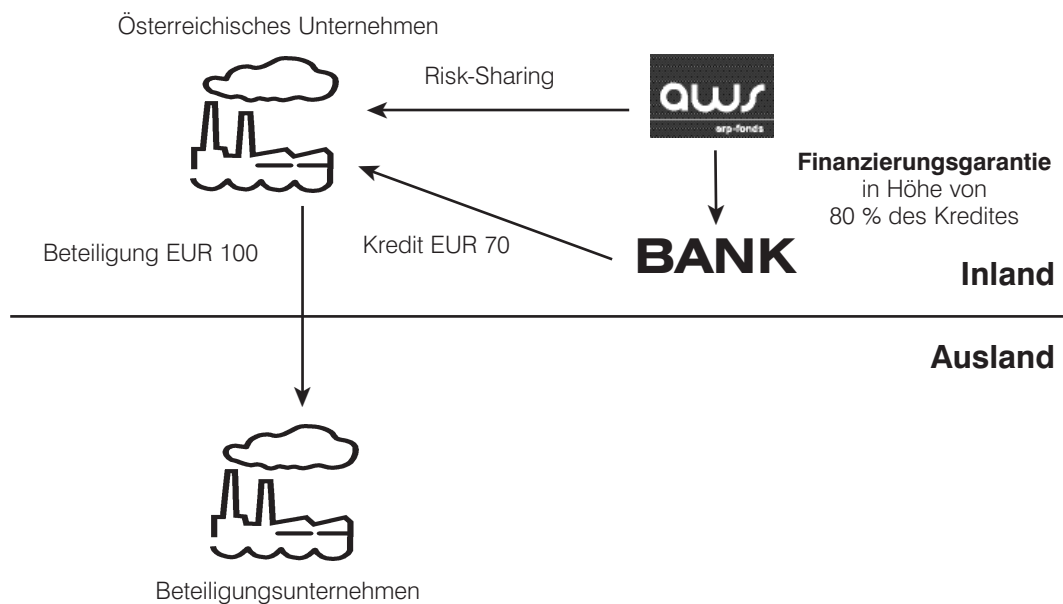
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Ausstellung und Abwicklung von Exportgarantien fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich. Exportgarantien schützen Ihr Unternehmen vor Produktions- und Zahlungsausfallrisiken (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen im Abnehmerland) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichert die Exportgarantie gegen politische Risiken ab. Das vielfältige Angebot an Absicherungsmöglichkeiten steht allen Klein-, Mittel- und Großunternehmen, zur Verfügung. Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüsse, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung mit Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage (www.oekb.at).

Neben den Absicherungsmöglichkeiten kann bei der OeKB auch eine Refinanzierung – über Ihre Hausbank – der Exporte und Auslandsinvestitionen in Anspruch genommen werden. Wesentliche Voraussetzungen dazu sind:

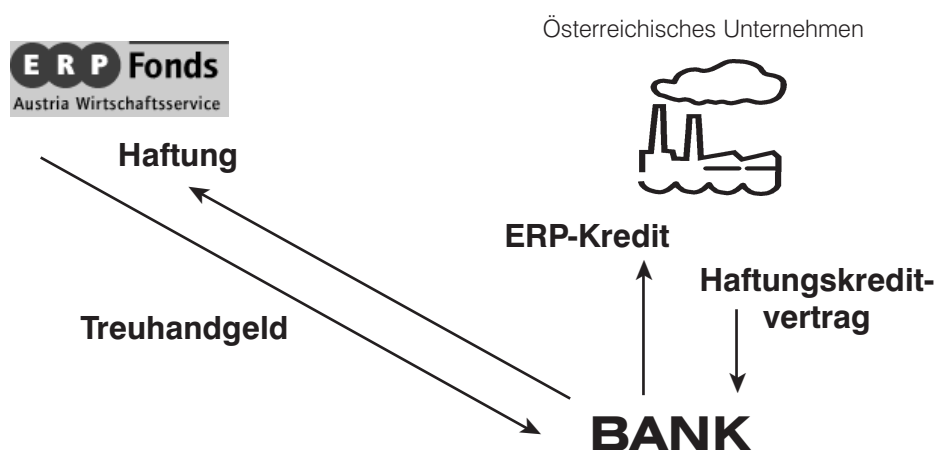
- die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft oder
- das Vorliegen einer Haftung eines Kreditversicherers oder
- das Vorliegen einer Garantie der aws oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation sowie
- eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
 - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
 - Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
 - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
 - Zinsen und Tilgungen antizipativ
 - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
 - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
- Förderungsfähige Projekte:
 - Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
 - Produktions-Joint-Ventures
 - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
- Förderungsfähige Kosten:
 - Beteiligungseinlagen
 - Gesellschafterdarlehen
 - Kaufpreis einer Beteiligung
 - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Raiffeisen-Spezialisten (siehe letzte Seite, Punkt 11) zur Verfügung.

9. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank Zrt.

9.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓	✓	✓
Überziehungslinien	✓		✓	

Cash Management lokale Produkte & Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
- Auslandszahlungen FW
- Auslandszahlungen FW
- Lastschriftverkehr (IZV)
- Schecks (nur in FW)
- Scheckinkasso
- Barzahlung / Behebung LW
- Barzahlung / Behebung FW
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Vámonline

Electronic Banking

- Lokales Electronic Banking (Raiffeisen Express)
- MultiCash
- SWIFT MT940
- SWIFT MT101 (nur Abwicklung einzelner Eingangsaufträge)
- EDIFACT (PAYMUL) (nur über Multicash)
- Internet Banking (DirektNet) (Überweisungen, Einlagen, Konvertierung, Kontoauszug)
- Call Center (RADIR) (Überweisungen, Einlagen, Konvertierung, Kontoauszug)

Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien
- Cash Pooling Zero Balancing
- Cash Pooling Zinskompensation
- Cross border Cash Pooling
- Lösungsabfuhr

Cash Management Konzern-Produkte & Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments (IGP)
- UniCash member
- Cross-border target balance pooling
- CMI@WEB

9.2. Rechtliche und devisenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Inländische und ausländische Kommerz- und Privatkunden dürfen sowohl Konten in Fremdwährung als auch in HUF ohne Einschränkung halten.
Erforderliche Unterlagen zur Kontoeröffnung:
 - Für Firmenkunden
 - Für Privatkunden
- Die Eröffnung von Fremdwährungs- und HUF-Konten im Ausland ist ungarischen Unternehmen und Privatpersonen ohne devisenrechtliche Einschränkungen gestattet. Die Kontoeröffnung ist allerdings der Ungarischen Nationalbank zu melden; weiters bestehen bestimmte periodische Meldepflichten.
- Die Aufnahme von Krediten in Fremdwährung oder HUF ist ungarischen Unternehmen und Privatpersonen ohne Bewilligung der Ungarischen Nationalbank zu melden. Die Kreditaufnahme ist allerdings der Ungarischen Nationalbank zu melden.

Inlandszahlungen

- Im IZV werden HUF-Konten ausländischer Kontoinhaber wie Inlandskonten behandelt.
- Ungarische Banken halten Nostro-Konten in HUF bei der Ungarischen Nationalbank.
- Fremdwährungsaufträge im Inland zwischen in- und ausländischen Kommerzkunden erfolgen in der erforderlichen ausländischen Währung. Auch zwischen inländischen Kommerzkunden ist die Durchführung von Aufträgen in Fremdwährung erlaubt.

Auslandszahlungen

- Grenzüberschreitende Forint-Zahlungen aus Ungarn und Fremdwährungszahlungen zu Lasten von in Landeswährung geführten Konten sind für Inländer und Ausländer gleichermaßen erlaubt.
- Für jeden Fremdwährungsein- bzw. -ausgang ist vom Kunden ein Code anzugeben, der den Zweck der Transaktion beschreibt. Dieser dient statistischen Zwecken. Die von der Ungarischen Nationalbank festgelegten Codes sind im Amtsblatt veröffentlicht.

Für österreichische Unternehmen besteht die Möglichkeit, für offene Forderungen/Verbindlichkeiten in HUF ab Beträgen von EUR 100.000 Gegenwert Kassa- bzw. Devisentermingeschäfte (mit Laufzeiten bis 12 Monate) bei Ihren Raiffeisenbanken abzuschließen.

9.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung: Die Ungarische Nationalbank führt zwei Arten von Zahlungssystemen:
 - GIRO: Standardzahlungen
 - VIBER: EilzahlungenDer gesamte IZV wird EDV-mäßig über die Ungarische Nationalbank abgewickelt. Alle Banken müssen am nationalen Clearing-System GIRO teilnehmen. VIBER, ein neues „real time gross settlement (RTGS)“ Clearing-System, wurde für die Kunden von Kommerzbanken eingeführt. Das ungarische RTGS verarbeitet und gleicht Zahlungen zeitgleich mit Verständigung der Teilnehmer aus. Jede Transaktion wird auf dem Konto der jeweiligen Bank ausgeglichen. VIBER verarbeitet dringende, betragsmäßig hohe Zahlungsaufträge, die Abrechnung ist endgültig und unwiderruflich.
- Art: GIRO: stapelweise über Nacht
VIBER: Echtzeitverarbeitung
- Abwicklungsvorgang: Bank des Auftraggebers 0 Tage
Giro Clearing System 1 Tag
VIBER Clearing System 0 Tage
Bank des Begünstigten 0 Tage

Clearing-Mitgliedschaft der Bank

verpflichtend

10. Raiffeisen Bank Zrt.

Bilanzsumme in Millionen EUR	9.568
Geschäftsstellen	164
Mitarbeiter	3.960
Stand per 31.12.2008	

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen-RBHU Holding GmbH	100,00 %
(davon Raiffeisen International	70,31 %)

Die Raiffeisen Bank Zrt., eine der größten Netzwerkbanken der Raiffeisen International Gruppe, nahm ihre Geschäftstätigkeit 1987 auf. Ende 2008 war sie mit einer Bilanzsumme von rund EUR 9,6 Milliarden die fünftgrößte Bank Ungarns. Im Rahmen eines mehrjährigen Expansionsprogramms wurde die Anzahl der Raiffeisen-Filialen in Ungarn im Berichtsjahr um 24 auf 164 erhöht. 3.960 Mitarbeiter betreuten zum Jahresende 2008 mehr als 657.000 Kunden, deren Anzahl damit in der Berichtsperiode um 8,9 % angestiegen ist. Die Raiffeisen Bank betreut als Universalbank nicht nur Privatkunden sowie Klein- und Mittelbetriebe, sondern auch eine Vielzahl von Firmenkunden.

Gestützt auf eine innovative und umfangreiche Produktpalette stieg das Volumen der Kundenausleihungen 2008 um 13,3 % auf EUR 7,2 Milliarden. Gleichzeitig erhöhten sich die Kundeneinlagen im Jahresvergleich um 16,4 % auf EUR 5,7 Milliarden.

11. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank Zrt. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist für die Raiffeisen Bank Zrt.

Petra Reok
Tel.: +36 1 484-4684
e-mail: petra.reok@raiffeisen.hu

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rzb.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@ri.co.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Konstanze Thym
konstanze.thym@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 524

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Rudolf Raimann
rudolf.raimann@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 260

Hubert Wolfger
hubert.wolfger@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 179

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: